

**BUNDESPARTEIGERICHT**  
**CDU-BPG 9/2009**

---

**B E S C H L U S S**

In der Parteigerichtssache

der Frau Y. C. in M.

**- Antragsgegnerin, Beschwerdeführerin  
und Rechtsbeschwerdeführerin -**

**Verfahrensbevollmächtigter:**

Rechtsanwälte W., L. & P.  
Herr Rechtsanwalt M. G. in L.

gegen

den CDU-Kreisverband L. L.,  
vertreten durch den Kreisvorstand,  
dieser vertreten durch den Vorsitzenden  
Herrn G.-L. v. B. in B.

**- Antragsteller, Beschwerdegegner  
und Rechtsbeschwerdegegner -**

**Vefahrensbevollmächtigter:**

Herr Rechtsanwalt  
R. W. in B.

wegen einer Ordnungsmaßnahme

hat das Bundesparteigericht der CDU im schriftlichen Verfahren am 27. Oktober 2009 durch seine Richter:

Präsident des Landgerichts a. D.

**Dr. Friedrich August Bonde**

Staatssekretärin a. D.

**Gabriele Hauser**

Regierungsdirektor

**Bernhard Hellner**

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

**Dr. Wolfgang Knippel**

Vizepräsident des Oberlandesgerichts a. D.

**Ernst Jürgen Kratz**

beschlossen:

- 1. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU S. vom 12. März 2009 (CDU-LPG 01/2007) wird zurückgewiesen.**
- 2. Das Rechtsbeschwerdeverfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.**

### **Gründe:**

#### **I.**

Die Antragsgegnerin war Geschäftsführerin einer im Handelsregister des Amtsgerichts L. eingetragenen GmbH mit Sitz in M., später in G., die auf dem Gebiet der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsinstallation tätig war. Die Gesellschaft ist inzwischen aufgelöst, nachdem durch Beschluss des Amtsgerichts L. vom 31.07.2002 ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist.

Seit dem 01.10.2002 ist die Antragsgegnerin Mitglied, seit dem Jahr 2003 Vorsitzende der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung von CDU und CSU (MIT) Kreisverband L. L.. Seit dem 14.01.2003 ist die Antragsgegnerin Mitglied der CDU.

Durch Urteil des Landgerichts L. vom 23.11.2006, dem in erster Instanz ein Urteil des Amtsgerichts L. vom 11.05.2006 vorausgegangen ist und das durch Rücknahme der Revision zur Rechtskraft gelangen konnte, ist die Antragsgegnerin zu einer Geldstrafe von 500 Tagessätzen zu je zehn Euro verurteilt worden, weil sie sich im Zeitraum bis zum Jahr 2001 der Insolvenzverschleppung, des vorsätzlichen Bankrotts in zwei Fällen, der vorsätzlichen Verletzung der Buchführungspflicht, der Vorenthaltung von Arbeitsentgelten in dreizehn Fällen, des Betruges in zwei Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit Urkundenfälschung schuldig gemacht hat.

Die Strafverfahren waren Gegenstand von – wie das Kreisparteigericht festgestellt hat – drei Artikeln in der L. V..

Der Verurteilung folgend hat der Vorstand des Kreisverbandes L. L. (nach Zusammenschluss mit dem Kreisverband M. nunmehr Kreisverband L. L.) das Ausschlussverfahren betrieben.

Durch Beschluss vom 08.10.2007 hat das CDU-Kreisparteigericht L. - unter Zurückweisung des weitergehenden Antrags des Antragstellers auf Ausschluss der Antragsgegnerin aus der CDU - der Antragsgegnerin die Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern für zwei Jahre aberkannt. Die dagegen gerichtete Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Landesparteigericht der CDU S. durch Beschluss vom 12.03.2009 zurückgewiesen. Der Beschluss wurde der Antragsgegnerin persönlich am 20.07.2009 zugestellt.

Gegen den Beschluss des Landesparteigerichts richtet sich die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin vom 07.08.2009, die am selben Tag durch Fax auf der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts eingegangen ist.

Die Antragsgegnerin unterstellt, wie sie wörtlich ausführt, den Beschluss der Vorinstanz vollständig der Überprüfung durch das Bundesparteigericht.

Sie rügt, die vorinstanzlichen Gerichte hätten unter Wertung des Art. 103 Abs. 2 GG die §§ 10 und 11 Abs. 1 der Satzung nicht anwenden dürfen, denn im Zeitpunkt der im Straf-

verfahren geahndeten Taten sei sie noch nicht Mitglied der CDU gewesen. Auch § 14 Nr. 1 der Satzung könne nur angewendet werden, wenn die Tat, auf der die Verurteilung beruhe, in die Zeit der Mitgliedschaft falle.

Hilfsweise beruft sich die Antragsgegnerin darauf, ihr sei keine ehrenrührige Straftat vorzuwerfen; es komme auf das individuelle Verhalten des Verurteilten an; ein automatischer Rückschluss vom Tenor der Verurteilung zur Ehrenrührigkeit verbiete sich. Auch sei die Ordnungsmaßnahme ermessensfehlerhaft verhängt worden, nämlich ohne Interessenabwägung und ohne Berücksichtigung ihrer Belange. Das Mitverschulden auf der Kreisebene durch exzessive Berichterstattung in den Printmedien sei nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Beschluss des CDU-Kreisparteigerichts L. vom 08.10.2007 abzuändern und den Antrag des Antragstellers auf Ausschluss der Antragsgegnerin aus der CDU zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Er wiederholt im Wesentlichen den erstinstanzlichen Vortrag.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteien und auf die Beschlüsse der Vorinstanzen Bezug genommen.

Beide Parteien haben einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt.

## II.

Das Rechtsmittel des Antragsgegnerin, über das wegen des Einvernehmens der Beteiligten nach § 25 Abs. 1 PGO im schriftlichen Verfahren entschieden werden konnte, ist als Rechtsbeschwerde statthaft. Das ist aus § 42 Abs. 1 PGO herzuleiten. Nach dieser Norm können die Beteiligten gegen zweitinstanzliche Beschlüsse der Landesparteiengerichte Rechtsbe-

schwerde beim Bundesparteigericht einlegen. Die Rechtsbeschwerde ist im Übrigen form- und fristgerecht zur Geschäftsstelle gelangt.

Was allerdings die Begründung angeht, ist das Begehren der Antragsgegnerin, den Beschluss der Vorinstanz insgesamt einer Überprüfung darauf zu unterziehen, ob das allgemeine Recht und das Satzungsrecht richtig angewendet worden sind, zu allgemein formuliert, um auf dieser Grundlage in eine konkrete Rechtsprüfung einzutreten. Aus der Regel, dass nach §§ 42 Abs. 3, 38 Abs. 2 PGO bei der Rechtsbeschwerde die zur Begründung dienenden Tatsachen vorgetragen werden müssen, leitet das Bundesparteigericht in ständiger Rechtsprechung eine Begründungspflicht her (Beschluss vom 26.05.1976 – CDU-BPG 5/74; Beschluss vom 25.02.1991 – CDU-BPG 2/88; Beschluss vom 08.07.1997 – CDU-BPG 5/96 und Beschluss vom 16.02.2006 – CDU-BPG 10/2005). Daraus folgt, dass in der Rechtsmittelinstanz nur solche Einzelfragen aufgegriffen werden, in denen der Rechtsmittelführer das Gericht in die Lage versetzt, eine von ihm als Belastung empfundene Rechtsverletzung nachzuvollziehen. Diese Voraussetzungen sind allerdings in den im Sachverhalt dargestellten Begründungs- und Hilfsbegründungspunkten gegeben. Aber auch in diesen Punkten ist die Rechtsbeschwerde letztlich erfolglos, so dass das Rechtsmittel insgesamt zurückzuweisen war.

Zu Unrecht rügt die Antragsgegnerin, die zur Aberkennung der Befähigung zur Bekleidung von Parteiämtern von den Vorinstanzen herangezogenen Regeln des Statuts der CDU dürften auf ihre Insolvenzverfehlungen nicht angewendet werden, weil sie die Strafhandlungen vor ihrem Beitritt in die CDU begangen habe.

Die an den Grundgedanken des Artikel 103 Abs. 2 GG anknüpfende Rüge stützt sich auf das auch in § 1 StGB niedergelegte Verfahrensgrundrecht, dass keine Strafe für eine Tat ausgesprochen werden darf, die im Zeitpunkt der Handlung noch nicht durch ein Gesetz unter Strafe gestellt war. Der hier zu beurteilende Sachverhalt kann jedoch mit dem Anwendungsbereich des Art. 103 Abs. 2 GG nicht schlüssig in Verbindung gebracht werden.

Die CDU ist als eine nach den Regeln des Parteiengesetzes handelnde Partei weder befugt, Strafnormen zur Anwendung gegen seine Mitglieder zu setzen noch gegebenes allgemeines Strafrecht gegen seine Mitglieder durchzusetzen. Ihr steht aber nach § 10 PartG im Verhältnis zu ihren Mitgliedern ein Ordnungsrecht zu, ein Recht, von dem nach §§ 10 ff. des Statuts der CDU Gebrauch gemacht wird. Dieses Ordnungsrecht ist vom Strafrecht grundverschieden. Während das Strafrecht an den Strafanspruch des Staates anknüpft, der zur Durchsetzung des Rechtsfriedens ein Monopol hat, ist das Ordnungsrecht aus dem in Art. 9 Abs. 1

GG niedergelegten Prinzip der Vereinigungsfreiheit und dem daraus fließenden Recht zur Regelung der eigenen Angelegenheiten abzuleiten. Mit der Verwirklichung des öffentlich-rechtlichen Strafanspruchs hat das Ordnungsrecht der Vereine keine Berührungspunkte, die zur Anwendung des Art. 103 Abs. 1 GG führen könnten.

Auch soweit wegen der verfassungsrechtlichen Stellung der Parteien das Ordnungsrecht auf Ausschluss eines Mitglieds in § 10 Abs. 4 des PartG und die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern in § 10 Abs. 3 Satz 2 PartG besonders geregelt worden sind, erlangen die so angesprochenen Ordnungsmaßnahmen nicht den Charakter einer Strafe. § 10 PartG ist dahingehend zu verstehen, dass das aus dem bürgerlichen Recht vorgegebene vereinsrechtliche Ordnungsinstrument der Ordnungsmaßnahmen für die Parteien anerkannt und lediglich an bestimmte Mindestvoraussetzungen geknüpft, nicht aber inhaltlich umgewertet wird.

Dem Vortrag der Antragsgegnerin entgegenkommend hat das Gericht geprüft, ob die im Ordnungsrecht angesiedelte Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern auf Zeit in einem entfernteren Sinne als Maßregelung zu werten ist, die zwar nicht unmittelbar aus Art. 103 Abs. 2 GG, jedoch im Anklang an den Rechtsgedanken des Verfassungssatzes als Unrechtsahndung einzuschätzen ist, wenn die Ordnungsmaßnahme an Handlungen anknüpft, die vor dem Eintritt in die Partei begangen worden sind. Auch das war zu verneinen.

Alle Ordnungsmaßnahmen dienen der inneren Ordnung der Partei und damit letztlich dem Erhalt der Partei. Neben anderen Zielen geht es in einem Schwerpunkt darum, das Ansehen der Partei zu schützen. Das Ansehen einer Partei wird durch das Verhalten eines jeden seiner Mitglieder, soweit dieses öffentlich bekannt wird, beeinflusst. § 4 Abs. 1 des Statuts knüpft an diese Folgewirkung an. Danach wird von jedem Mitglied gefordert, die Ziele der Partei zu fördern. Durch diese Forderung werden dem Mitglied, das keine Ämter ausübt, im Regelfall neben der Beitragspflicht keine bestimmten aktiven Handlungen zugunsten der Partei abverlangt, zu denen es nicht selbst eine innere Bereitschaft hat. Wichtig ist jedoch das aus der Regel abzuleitende Gebot des Inhalts, alle Verhaltensweisen zu unterlassen, die der Partei gezielt Schaden zufügen oder die der allgemeinen Rechtsordnung zuwiderlaufen und dadurch das Ansehen der Partei und deren inneren Frieden verletzen. Überwiegend zu dieser Seite des Gebots greift das Ordnungsrecht der Partei. Zur Erhaltung ihres Ansehens kann sie ihre Ordnung schützen, indem sie auf Verletzungstatbestände reagiert.

In diesem Sinne ist die Ordnung der CDU bereits latent gestört, wenn ihr ein Mitglied beitrifft, das in noch nicht verjährter Zeit einen das Ansehen der Partei gefährdenden Straftatbestand

verwirklicht hat. Die Möglichkeiten der Partei, ihre Ordnung zu wahren, solange der Strafanspruch des Staates nicht verwirklicht ist, bedürfen hier keiner Erörterung, weil ein derartiger Fall nicht zur Entscheidung ansteht. Kommt es aber zu einer rechtskräftigen Bestrafung des Mitglieds, dann sind die daran anknüpfenden Ordnungsmaßnahmen der Partei keine rückwirkenden Anordnungen, sondern eine bis dahin zurückgehaltene Konsequenz zur Sicherung ihrer Ordnung. Der Betroffene wird, abweichend von der dem Art. 103 Abs.2 GG zugrundeliegenden Konstellation, nicht überrascht. Er kennt seinen eigenen Hintergrund, der Veranlassung zu einer Ordnungsmaßnahme gibt, er kennt die Belastungen, die von seiner Person ausgehend auf das Ansehen der Partei einwirken, weil es die Öffentlichkeit und auch die eigenen Mitglieder nicht akzeptieren, wenn die Partei auf in eigenen Reihen begangene Straftaten nicht reagiert, und er kennt die Regeln der Partei, der er beigetreten ist, so dass er jedenfalls für die Zeit nach Aburteilung seiner Straftaten mit Ordnungsmaßnahmen rechnen musste. Sehr richtig verweist auch der Beschluss der zweiten Instanz darauf, dass sich jedes Parteimitglied durch seinen Beitritt dem Statut der Partei unterwirft. Das bezieht sich auch auf die notwendige Reaktion auf Straftaten, die zwar vor der Mitgliedschaft begangen worden sind, sich aber erst während der Mitgliedschaft durch eine rechtskräftige Verurteilung für die Partei offenbaren. Damit wird insgesamt der Verletzungstatbestand, vor dem die Verfassung nach Art. 103 Abs. 2 GG schützt, nicht in seinem wesentlichen Kern berührt.

Die in der Vorinstanz bestätigte Ordnungsmaßnahme steht mit § 10 des PartG in Einklang. In diesem Zusammenhang brauchte § 10 Abs. 4 PartG schon deswegen keiner näheren Betrachtung, weil die Antragsgegnerin letztlich nicht aus der CDU ausgeschlossen worden ist, ihr vielmehr nur die Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit aberkannt worden ist. Für diese Maßnahme sind im Statut der CDU alle Voraussetzungen des § 10 PartG erfüllt. Nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 PartG ist die Aberkennung der Befähigung zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit als zulässige Ordnungsmaßnahme im Statut der CDU geregelt, nämlich dort in § 10, dies nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 PartG einschließlich der Gründe, die zu der Ordnungsmaßnahme berechtigen, nämlich nach § 10 Abs. 1 des Statuts bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder die Ordnung der CDU. In Erfüllung des § 10 Abs. 3 des PartG sind in den Statuten der CDU die Organe benannt, die befugt sind, die Ordnungsmaßnahme auszusprechen. Dies ist nach § 10 Abs. 1 des Statuts der örtlich zuständige Parteivorstand oder der Bundesvorstand und nach § 31 Abs. 2 Satz 2 PGO das mit der Sache befasste Gericht im Wege der Festsetzung einer milderer Maßnahme anstelle einer angefochtenen Maßnahme. Nach dem Gesetzestext und nach dem Text des Statuts genügte für die Ordnungsmaßnahme ein Verstoß gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, ohne dass ein Verschuldenstatbestand festzustellen war (vergl. BGH, Urteil vom 14.03.1994 – II ZR 99/93 in NJW 1994, 2610).

Die Voraussetzungen zum Ausspruch einer Ordnungsmaßnahme wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der CDU nach § 10 Abs. 1 des Statuts sind in den Vorinstanzen richtig gesehen worden, und zwar bis hin zum Maß der Feststellung eines erheblichen Verstoßes gegen die Grundsätze der CDU. In dem durch den Beschluss des Landesparteigerichts bestätigten Beschluss der ersten Instanz vom 13. 8. 2008 werden die in § 1 des Statuts der CDU genannten Ordnungswerte richtig benannt und der Beurteilung vorangestellt, dies einschließlich der zutreffenden Interpretation, dass für die Mitglieder die Einhaltung und Ausrichtung des eigenen Verhaltens an den Ordnungswerten eine selbstverständliche Pflicht ist, wozu auch die Einrichtung auf ein möglichst straffreies Leben gehört. Daran anknüpfend wird aus der Verurteilung der Antragsgegnerin wegen Insolvenzverschleppung, vorsätzlichen Bankrotts in zwei Fällen, vorsätzlicher Verletzung der Buchführungspflicht, Vorenthaltung von Arbeitsentgelt in 13 Fällen, Betrug in zwei Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit Urkundenfälschung als Schwerpunkt der besondere Handlungsunwert der Urkundenfälschung und der Betrugs handlungen herangezogen. Die Bewertung im Abstrakten durch Hervorhebung der Elemente des Täuschens, des Vorspiegeln falscher Tatsachen und des Fälschens von Dokumenten zum Zwecke des Verschaffens von Vermögensvorteilen hat das Gericht mit einer Bewertung im Konkreten ergänzt, dies unter Darstellung mehrerer der Unrechtstaten. Überzeugend lässt sich daraus letztlich ableiten, dass die Verurteilung Handlungen betrifft, die aus der Sicht der Geschädigten sowie der allgemeinen Öffentlichkeit das Bild und die Glaubwürdigkeit der CDU beeinträchtigen und sogar eine Missachtung der CDU begründen können, so dass insgesamt eine erhebliche Verletzung der Ordnung besteht. Aus dem Blickwinkel der Rechtsbeschwerdeinstanz lässt die Beurteilung keine Rechtsmängel erkennen.

Zu Unrecht rügt die Antragsgegnerin, die Entscheidungen ließen die Anwendung eines Ermessens zur Abstufung von der schwersten Maßnahme, nämlich dem Ausschluss aus der Partei, zur auf zwei Jahre bemessenen Aberkennung der Fähigkeit, Parteiämter zu bekleiden, nicht erkennen. Die Abstufung stützt sich zur Befugnis der vorinstanzlichen Gerichte zutreffend auf § 31 Abs. 3 der PGO. Sie wird mit Sorgfalt begründet und erfüllt darin zugleich alle Anforderungen aus § 10 Abs. 3 Satz 2 PartG und § 10 Abs. 4 des Statuts. Das Gericht der ersten Instanz sieht die Möglichkeiten zur Verwarnung und zum Verweis, verwirft dies aber angesichts des dargestellten erheblichen Gewichts der Ordnungsverletzung. Die Ausführungen halten sich an den vorgegebenen Beurteilungsrahmen. Sie sind aus der Sicht der Rechtsbeschwerdeinstanz rechtmäßig und nicht durch eine andere Beurteilung zu ersetzen.

Soweit die Antragsgegnerin sinngemäß rügt, es hätte begründet werden müssen, warum eine Aberkennungsfrist von zwei Jahren als richtiges Maß genommen worden ist, sind die

Vorentscheidungen nicht zu beanstanden. Es ging um die Abgrenzung von einem Parteiausschluss zur Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern, wobei dem Ausschluss entgegenstand, dass der in der Öffentlichkeit entstandene Schaden zweifelhaft war. Die erhebliche Verletzung der Ordnung legte eine gewichtige Ordnungsmaßnahme nahe. Gemessen daran, dass nach § 44 des Statuts die Wahlperiode für Parteigremien auf zwei Kalenderjahre festgelegt ist, bewirkt der auf zwei Jahre begrenzte Ausspruch einen Verlust der Möglichkeiten, Parteiämter wahrzunehmen, auf die Dauer zumindest einer Wahlperiode, höchstens aber, wenn der Beginn des Vollzugs der Anordnung, der von der Bestandskraft der Entscheidung und der durch Zustellung bewirkten Kenntnis abhängig ist, zeitlich ungünstig liegt, auf die Zeit von zwei Wahlperioden. Das liegt so sehr am unteren Ende der möglichen Reaktion auf eine erhebliche Verletzung der Ordnung, dass sich dazu weitere Ausführungen erübrigen konnten. Die Tatsache, dass die Straftaten länger zurückliegen und die Notwendigkeit, innerhalb eines überschaubaren Zeitraums die Rehabilitierung zuzulassen, sind in die Beurteilung eingeflossen.

Schließlich ist auch die Rüge, es sei nicht genügend berücksichtigt worden, dass durch exzessive Berichterstattung ein Mitverschulden der auf der Kreisebene handelnden Personen anzunehmen sei, nicht begründet. Das Problem der Berichterstattung betrifft in erster Linie den Schaden, der zum Ausschluss der Antragstellerin aus der CDU hätte festgestellt werden müssen. Da es nicht zum Ausschluss gekommen ist, hat der Schaden, der in der Öffentlichkeit entstanden ist, bei der Beurteilung der unter dem Ausschluss liegenden angemessenen Ordnungsmaßnahme nur noch eine geringere Bedeutung. In der Vorinstanz ist dementsprechend ein bedeutsamer Schaden der CDU bei der Bemessung der erforderlichen Ordnungsmaßnahme nicht in die Waagschale geworfen worden, obgleich es zu Veröffentlichungen gekommen ist. Da die Sachlage so beurteilt worden ist, als sei es nicht zu einem Schaden von größerem Gewicht gekommen, hat die Antragsgegnerin die günstigste Bewertung erfahren, die durch Ansatz eines Mitverschuldens nicht mehr verbessert werden konnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Bonde

gez. Hauser

gez. Hellner

gez. Dr. Knippel

gez. Kratz

Ausgefertigt: Berlin, 25. Januar 2010